



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 23.09.2015

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau und Bebauungsplan Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ - Offenlegungsbeschluss

1. Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Dessau-Roßlau (INSEK) - Endfassung

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Zuwendungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für den Zeitraum vom 17. Juni 2015 bis 2. September 2015

Flächendeckende Breitbandversorgung für die Stadt Dessau-Roßlau

Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Dessau für das Geschäftsjahr 2014

Aufhebung der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Rechtsstellung des ehrenamtlichen Seniorenbeirates

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 168 A 1 „BioPharmaPark Dessau“

Architekturpreis der Bauhausstadt - eine Initiative von Stadt und Sparkasse Auslobungstext, Beurteilungskriterien und personelle Besetzung der Jury

Straßenbenennung - Prof.-Möhlmann-Straße -

Bewilligung von Fördermitteln für die Aufwertungsmaßnahme „Aufwertung des Wohnhauses Flössergasse 20-28“ des Wohnungsverein Dessau eG aus dem Programm „Stadtumbau-Ost“ des Programmjahres 2014 im Fördergebiet Innenstadt

Gewährung einer Zuwendung an die Deutsche Bahn Station & Service AG zur Ausstattung der Bahnsteige am Hauptbahnhof Dessau

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Rechtsstellung der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

Neufassung der „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege“

Bekanntmachung zur Benennung der neu erbauten Straße im BioPharmaPark Dessau

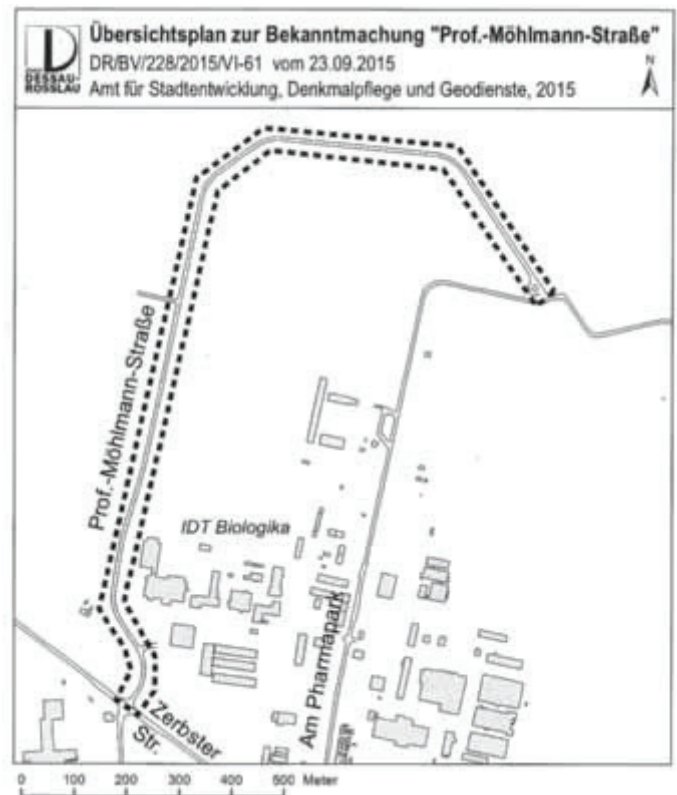
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23. September 2015 die Benennung der neu errichteten Erschließungsstraße in „**Prof.-Möhlmann-Straße**“ (Anlage) beschlossen.

Stadt Dessau-Roßlau Oberbürgermeister

28.09.2015

Beschlussvorlage

(DR/BV1228/2015/VI-61)



Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 A1 „BioPharmaPark Dessau“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

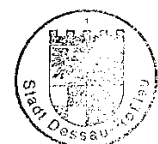
Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. September 2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 A1 „BioPharmaPark Dessau“ beschlossen. Vorrangiges Ziel des Verfahrens ist es, durch die Festsetzung sach- und zielgerechter Bauflächen auf der Grundlage der §§ 1 und 9 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung die Entwicklung des BioPharmaParks Dessau städtebaulich geordnet zu steuern, insbesondere zum Zwecke der weiteren Ansiedlung von Unternehmen aus dem Pharmabereich und ihrer Serviceeinrichtungen.

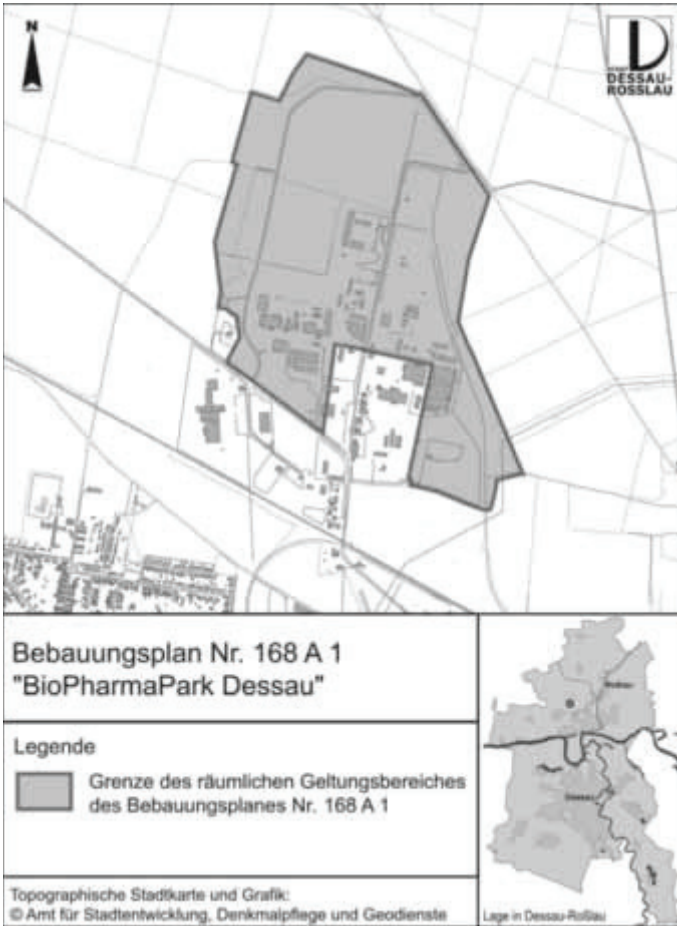
Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Gemarkung Rodleben nördlich der Bundesstraße B 184. Er umfasst den Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 168 A „Pharmastandort Rodleben-Tornau, Teilgebiet A“ sowie zusätzlich nördliche Erweiterungsflächen im bisherigen Außenbereich (bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 215 der Flur 5, Gemarkung Rodleben).

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 168 A1 kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 2, Dessau-Roßlau, den 05.10.2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl - LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 9. Oktober 2013 Folgendes beschlossen:

- *1. Der durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, Antoinettenstraße 37, 06844 Dessau-Roßlau geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorbereitete Jahresabschluss zum 31.12.2012 sowie der Lagebericht 2012 in der Fassung vom 24.07.2013 werden festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 100.089,54 EUR wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt. Diese wird verwendet in Höhe von 13.689,54 EUR für kindbezogene Sachkosten und für Investitionen i.H.v. 86.400 EUR. (Beschluss-Nr. DR/BV/26612013/1-DKT)
3. Der Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten für das Jahr 2012 wird zugestimmt. (Beschluss-Nr. DR/BV/267/2013/I-DKT)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, hat mit Datum vom 24.07.2013 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 (Anlage 1) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 (Anlage 2) des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten — DeKiTa“ der Stadt Dessau-Roßlau, unter dem Datum vom 24. Juli 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten — DeKiTa“ der Stadt Dessau-Roßlau:

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten — DeKiTa“ der Stadt Dessau-Roßlau für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 I-IGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt, Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und

Aufhebung der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes -KVG LSA vom 17. August 2014 (GVBl. LSA S. 288 f) und des § 49 Abs. 3 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) i. V. m. § 12 Abs. 4 RettdG LSA vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 84), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 554), in Verbindung mit dem § 39 Abs. 1 des RettdG vom 18. Dezember 2012 nach Erteilung einer Genehmigung nach § 14 RettdG vom 18. Dezember 2012 zum 1. April 2015 hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 23. September 2015 die Aufhebung der „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)“ beschlossen.

§ 1 Aufhebung

Die „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung) vom 19. Dezember 2007 mit Inkraftsetzung zum 1. Januar 2008, veröffentlicht im Amtsblatt 02/08 S. 18 - 19, zuletzt geändert am 19. März 2014 mit Inkraftsetzung zum 1. Januar 2014, veröffentlicht im Amtsblatt 04/14 S. 7, wird aufgehoben.

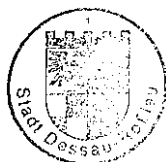
§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebung der „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)“ tritt rückwirkend zum 31.03.2015 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 01.10.2015

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister





den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt - die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle - machte sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigte am 01.10.2013 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2012 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 24. Juli 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebesgesetz LSA in der Zeit vom 16. November bis 27. November 2015

Montag bis Donnerstag

8:00 - 15:00 Uhr

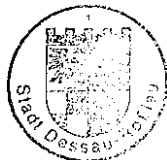
Freitag

8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Antoinettenstraße 37, 06844 Dessau-Roßlau, im Sekretariat öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 09.10.2013 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 15.09.2015



Peter Kuras
Oberbürgermeister

1. Änderung der Satzung über den Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) folgende 1. Änderung der Satzung über die Verleihung des Architekturpreises:

§ 1 Auslober

Die Stadt Dessau-Roßlau und die Stadtparkasse schreiben den Wettbewerb zur Verleihung eines Architekturpreises, unter der Bezeichnung „Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau - eine Initiative von Stadt und Sparkasse“, aus.

§ 2 Zweck der Preisverleihung

Der Architekturpreis stellt eine Auszeichnung für besondere Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet der Architektur dar.

Die Stadt Dessau-Roßlau und der Sponsor wollen damit Beiträge von besonderer architektonischer und städtebaulicher Qualität innerhalb des Stadtgebietes würdigen.

§ 3 Verfahren

(1) Die Durchführung des Wettbewerbes soll in der Regel in Zeitabständen von 3 Jahren erfolgen.

(2) Der Wettbewerb ist in Form einer öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt durchzuführen, weitere Veröffentlichungen erfolgen im Deutschen Architektenblatt und der örtlichen Presse.

§ 4 Teilnehmer

(1) Am Wettbewerb können sich Bauherren, Architekten und Institutionen beteiligen.

(2) Die vorgeschlagenen Bauwerke müssen innerhalb eines festgelegten Zeitraumes innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Dessau-Roßlau errichtet worden sein.

(3) Der Zeitraum wird in der Ausschreibung festgelegt; er soll sich an den vorangegangenen anschließen.

§ 5 Vorprüfung und Auswertung

(1) Die Vorprüfung und Auswertung der eingegangenen Bewerbungen wird vom Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste vorgenommen.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung ist der Jury vorzulegen.

§ 6 Jury

(1) Über die Preisverleihung entscheidet die vom Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt vorgeschlagene und vom Oberbürgermeister bestellte Jury.

(2) Der Jury gehören an

- 3 externe Preisrichter (2 Architekten, 1 Landschaftsarchitekt, Inland)
- 1 Vertreter der Stiftung Bauhaus
- 2 Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau
- 1 Vertreter der Sparkasse Dessau

§ 7 Ausstattung des Preises

(1) Es wird ein Hauptpreis verliehen.

(2) Der Preis besteht aus einer Urkunde, einer Plakette und einem Preisgeld von 3.000 EUR.

(3) Die Jury ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss eine andere Verteilung der Preissumme vorzunehmen.

§ 8 Preisverleihung

(1) Ausgezeichnet wird das Objekt.

(2) Die Antragsteller des ausgezeichneten Objektes erhalten die Urkunde und das Preisgeld, die vom Oberbürgermeister in einer öffentlichen Veranstaltung ausgehändigt werden.

(3) Für das ausgezeichnete Bauwerk wird außerdem eine Plakette verliehen, die an einer für die Öffentlichkeit gut wahrnehmbaren Stelle des Bauwerkes angebracht werden soll.

§ 9 Rechtsweg

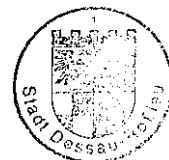
(1) Für die Zuerkennung einer Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Entscheidung der Jury ist endgültig und verbindlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Dessau-Roßlau, 19. Oktober 2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06347 Dessau-Roßlau



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)



Für die Gemarkungen

Alten (Flur 1, 2); Dessau (Flur 2, 5, 9, 10, 50, 53, 55, 56, 63); Großkühnau (Flur 5, 6, 7); Kleinkühnau (Flur 4, 7); Kochstedt (Flur 1); Mildensee (Flur 3, 4, 5, 6); Mosigkau (Flur 2, 3, 4); Rodleben (Flur 2); Roßlau (Flur 2, 3, 6, 8); Törten (Flur 2, 9, 14, 25, 26, 38, 39, 40); Waldersee (Flur 4, 6, 9); Ziebigk (Flur 3, 4, 9)

Fluren in

(siehe Gemarkungen)
Stadt Dessau-Roßlau
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude aus Anlass der **Fortführung der von Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse (Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit **vom 09.11.2015 bis 08.12.2015**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

während der Besuchszeiten, Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 13 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 034065031247 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eins Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Carola Hohnvehlmann

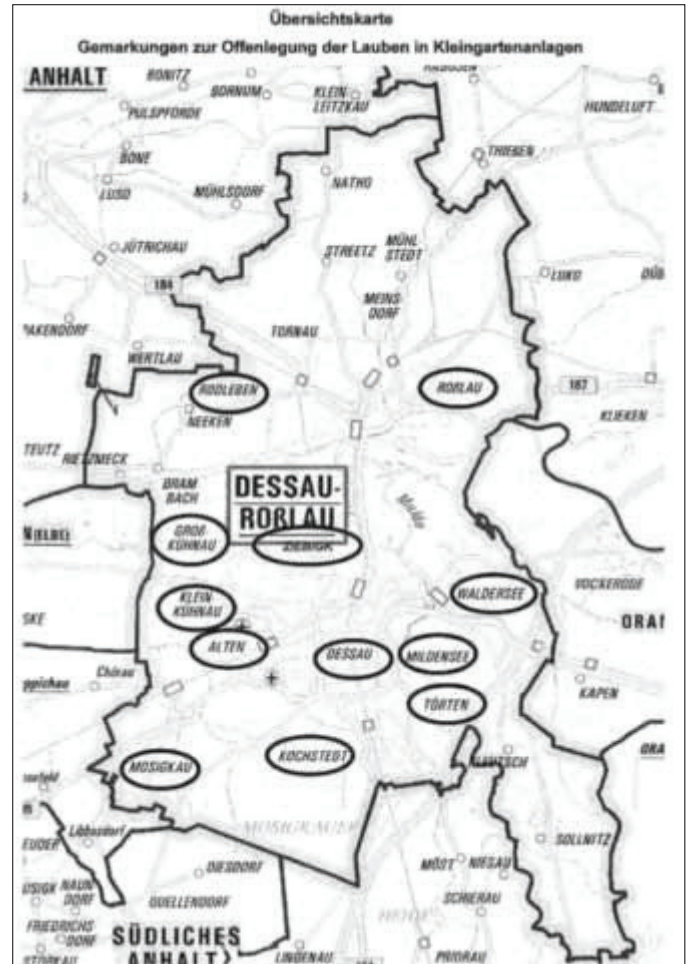


Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgo.sachsen-anhalt.de



Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 7. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 27. November 2015, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Vorsitzenden
- Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in der IV. Wahlperiode
- Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in der IV. Wahlperiode
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2016
- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ - 2. Entwurf einschließlich Umweltbericht
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - 1. Entwurf einschließlich Umweltbericht
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. Kuras
Vorsitzender



Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 17. Dezember 2014 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, Antoinettenstraße 37, 06844 Dessau-Roßlau geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31.12.2013 sowie der Lagebericht 2013 in der Fassung vom 28.10.2014 werden festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 70.482,54 EUR wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.
(Beschluss-Nr DR/BV/349/2014/I-DKT)
3. Der Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten für das Jahr 2013 wird zugestimmt.
(Beschluss-Nr. DR/BV/348/2014/I-DKT)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, hat mit Datum vom 28.10.2014 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 (Anlage 1) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 (Anlage 2) des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten — DeKiTa“ der Stadt Dessau-Roßlau, unter dem Datum vom 28. Oktober 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten — DeKiTa“ der Stadt Dessau-Roßlau:

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten — DeKiTa“ der Stadt Dessau-Roßlau für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Be-

stimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt - die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle - machte sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigte am 09.12.2014 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28.10.2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs 5 Eigenbetriebsgesetz LSA in der Zeit

vom 16. November bis 27. November 2015

Montag bis Donnerstag

8:00 - 15:00 Uhr

Freitag

8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Antoinettenstraße 37, 06844 Dessau-Roßlau, im Sekretariat öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerserviceportal](http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerservice/Buergerserviceportal)) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 17.12.2014 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 15.09.2015

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister

